

JUGEND HILFE.



AUSZUG
AUS DEM
KINDER- UND
JUGENDFÖRDERPLAN
2021 BIS 2025

Inhalt

Förderbestimmungen Kinder- und Jugendarbeit	3
1. Stadtranderholungen und Ferienspiele.....	4
2. Kinder- und Jugendfreizeiten	5
3. Internationale Jugendbegegnungen.....	6
4. Bildungsveranstaltungen.....	7
5. Projektförderung	9
6. Pauschalförderung der Jugendverbände und –vereine	9
7. Jugendleiterausbildung (JULEICA)	10
8. Ausstellung der Jugendleiterin-Card bzw. Jugendleiter-Card (JULEICA)	11
9. Förderung des Ehrenamtes	11
10. Anschaffung von Jugendpflegematerial	12
13. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	12
Ausbildungsempfehlungen für Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Coesfeld .	14
I. PÄDAGOGISCHE GRUNDAUSBILDUNG	14
II. ZIEL DER GRUNDAUSRICHTUNG.....	14
III. INHALTE DER GRUNDAUSBILDUNG.....	15
IV. DAUER DER GRUNDAUSBILDUNG	16

Förderbestimmungen Kinder- und Jugendarbeit

Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplanes für die Jahre 2021 bis 2025 hat sich der Kreis Coesfeld an den örtlichen und sozial-räumlichen Gegebenheiten orientiert.

Die Bedarfe und Rückmeldungen der Vereine und Verbände, der Akteure aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der „Arbeitsgemeinschaft 78 – Jugendarbeit“ wurden einbezogen, um die zukünftigen Förderbestimmungen der Kinder- und Jugendarbeit so bedarfsangemessen und realistisch wie möglich zu gestalten.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Der Kreis Coesfeld fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (3. AG-KJHG – KJFöG) sowie nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen.

Entsprechend den monetären Anpassungen des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes NRW erhöhen sich die Zuwendungen für die einzelnen Förderpositionen jährlich auch beim Kreis Coesfeld.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der Kinder- und Jugendförderplan mit seinen Förderbestimmungen tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Die bisherigen Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld werden ungültig.

Was wird gefördert?

- 1. Stadtranderholungen und Ferienspiele**
- 2. Kinder- und Jugendfreizeiten**
- 3. Internationale Jugendbegegnungen**
- 4. Bildungsveranstaltungen und Angebote zum Schutz der Jugend**
- 5. Projektförderung**
- 6. Pauschalförderung der Jugendverbände und -vereine**
- 7. Jugendleiterausbildung (JULEICA)**
- 8. Ausstellung der Jugendleiterin-Card bzw. Jugendleiter-Card (JULEICA)**
- 9. Förderung des Ehrenamtes**
- 10. Anschaffung von Jugendpflegematerialien**
11. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
12. Besondere Bedarfe im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- 13. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit**

Wer wird gefördert?

- In der Regel Träger der freien Jugendhilfe wie Verbände und Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- Städte und Gemeinden aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes,
- Personen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben (Kreisgebiet außer Coesfeld und Dülmen).

Was wird nicht gefördert?

- Maßnahmen, Veranstaltungen und Anschaffungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen, gewerblichen oder gewerkschaftlichen Charakter haben.
- Maßnahmen, die nicht den Mindestqualitätsanforderungen entsprechen (qualifizierte Anzahl von Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter, geschlechtsspezifische Betreuung, ausreichende Betreuerzahl etc.).

- Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden.
- Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25,00 € beträgt.
- Maßnahmen, für die die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden.
- Maßnahmen, die bereits begonnen oder abgeschlossen wurden sowie getätigte Anschaffungen sind i.d.R. von der Förderung ausgeschlossen. Ausnahmen sind in den jeweiligen Förderpositionen gesondert erläutert.
- Die Überfinanzierung von Angeboten, Maßnahmen und Anschaffungen mit öffentlichen Zuwendungen ist ausgeschlossen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt. Antragsvordrucke können im Internet unter <https://serviceportal.kreis-coesfeld.de> abgerufen oder beim Jugendamt des Kreises Coesfeld angefordert werden.
- Dem Antrag sind die unter den einzelnen Förderpositionen aufgeführten Unterlagen beizufügen.
- Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Kreiszuwendungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.
- Der Empfänger der Fördermittel ist verpflichtet, dem Kreis Coesfeld für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Antragseingangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.

Wozu verpflichten sich die Antragsteller?

- zur Einhaltung der Förderbestimmungen und zur Durchführung der beantragten Maßnahme,
- zur bestimmungsgemäßen Verwendung der beantragten Zuschüsse, zur Aufgabenerfüllung,
- zum ausreichenden Einsatz von qualifizierten Jugendleiterinnen und -leitern, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgebildet sind (Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW - Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in NRW vom 12. Juni 2019),
- zur Vorlage einer Vereinbarung nach § 72a Sozialgesetzbuch VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen),
- zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht),
- zur Rückzahlung, wenn die Förderbedingungen nicht eingehalten wurden,
- zur Teilnahme an einem vorgegebenen Berichtswesen (Wirksamkeitsdialog).

AUSZUG AUS DEN FÖRDERBESTIMMUNGEN DES KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLANES 2021 – 2025

1. Stadtranderholungen und Ferienspiele

Was wird gefördert?

- Stadtranderholungen und Ferienspiele im Kreis Coesfeld, die mindestens an 4 Tagen mit einem täglichen Programmangebot von mindestens 5 Zeitstunden durchgeführt werden.
- Der Zuschuss wird höchstens für die Dauer einer Ferienperiode gewährt.

- Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit einem Betreuerschlüssel von mindestens einer Betreuungsperson je angefangene Gruppe von 7 Kindern.

Wer wird gefördert?

- Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis einschließlich 15 Jahren.
- Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 7 jungen Menschen.
- Je angefangene 7 junge Menschen eine Betreuungs-/Leitungsperson. Bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens 2 Leitungspersonen (männlich/weiblich), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Betreuungspersonen erhöht werden (z.B. bei Betreuung von behinderten jungen Menschen).
- Die, für die verantwortliche Leitung, eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Betreuer müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuer über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen.
- Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen.
- Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert.

Wie wird gefördert?

- Der Zuschuss beträgt pauschal 3,50 € je Tag und förderungsfähiger Person.
- Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII, Asylbewerberleistungsgesetz-AsylbLG, Wohngeldgesetz-WoGG) beträgt der Zuschuss 10,50 € je Tag und Teilnehmer.
- Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen.

Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.
- Träger, an deren Maßnahme insgesamt mehr als 100 förderungsfähige Personen teilnehmen, können den Antrag auch vor Beginn der Maßnahme stellen. Es erfolgt dann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- tagesgenaue Teilnehmer- und Betreuerliste,
- detailliertes Programm mit Zeitangaben.

2. Kinder- und Jugendfreizeiten

Was wird gefördert?

- Kinder- und Jugendfreizeiten, die mindestens 3 Tage andauern.
- An- und Abreisetag gelten als je 1 Tag. Die Dauer der An- und Abfahrt darf sich jedoch nicht auf mehr als 1/3 der Gesamtdauer erstrecken.
- Der Zuschuss wird für höchstens 21 Tage gewährt.

Wer wird gefördert?

- Kinder und Jugendliche die 6 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB), behinderte Menschen und/oder Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder sich im Bundesfreiwilligendienst befinden und, die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 7 jungen Menschen.

- Je angefangene Gruppe von 7 junge Menschen eine Betreuungs-/Leitungsperson. Bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens zwei Leitungspersonen (männlich/weiblich), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Betreuungspersonen erhöht werden (z.B. bei der Betreuung von behinderten jungen Menschen).
- Die, für die verantwortliche Leitung eingesetzte, Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Betreuungspersonen müssen volljährig sein.
- Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuungspersonen über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen.
- Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen.
- Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert.

Wie wird gefördert?

- 4,00 € je Tag und förderungsfähiger Person.
- Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII, Asylbewerberleistungsgesetz-AsylbLG, Wohngeldgesetz-WoGG) beträgt der Zuschuss 10,50 € je Tag und Teilnehmer. Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen.

Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.
- Träger, an deren Maßnahme insgesamt mehr als 100 förderungsfähige Personen teilnehmen, können den Antrag auch vor Beginn der Maßnahme stellen. Es erfolgt

dann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- Teilnehmer- und Betreuerliste,
- detailliertes Programm.

3. Internationale Jugendbegegnungen

Was wird gefördert?

- Internationale Jugendbegegnungen, die mindestens 5 Tage andauern. An- und Abreisetage gelten als ein Tag. Der Zuschuss wird für höchstens 10 Tage gewährt.
- Der Jugendbegegnung muss ein zwischen den Partnern vereinbartes Programm zugrunde liegen, das Kenntnisse über das jeweilige Partnerland, dessen Gesellschaftsordnung und Kultur vermittelt.
- Die Begegnung ist altersgemäß auszurichten und nachweislich vorzubereiten (z.B. Vorbereitungstreffen etc.).

Wer wird gefördert?

- Junge Menschen, die 12 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB), behinderte Menschen und/oder Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder sich im Bundesfreiwilligendienst befinden und, die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 10 jungen Menschen.
- Je angefangene 10 junge Menschen eine Betreuungs-/Leitungsperson. Bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens 2 Leitungspersonen (männlich/weiblich), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Betreuungspersonen erhöht werden (z.B. bei

der Betreuung von behinderten jungen Menschen).

- Die, für die verantwortliche Leitung, eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Betreuungspersonen müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuerinnen und Betreuer über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen.
- Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert.
- Bei Jugendbegegnungen im Ausland werden Zuschüsse nur für die Teilnehmenden aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes, bei Jugendbegegnungen im Inland nur für die ausländischen Gäste gewährt.

Wie wird gefördert?

- Der Zuschuss beträgt pauschal 11,50 € je Tag und förderungsfähiger Person.
- Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII, Asylbewerberleistungsgesetz-AsylbLG, Wohngeldgesetz-WoGG) beträgt der Zuschuss 17,00 € je Tag und Teilnehmer. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.
- Auf Anforderung kann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses erfolgen.
- Die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des Verwendungsnachweises, der spätestens 2 Monaten nach Abschluss der Jugendbegegnung dem Kreisjugendamt vorzulegen ist.

Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist bis zum 01. Oktober des Vorjahres einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- Teilnehmer- und Betreuerliste,
- detailliertes Begegnungsprogramm mit Einladung der ausländischen Partnergruppe,
- Nachweise über die Vorbereitungen für die Maßnahme (z.B. über ein Vorbereitungstreffen etc.).

4. Bildungsveranstaltungen

Was wird gefördert?

- Maßnahmen, die der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen und sie auf eine selbstbestimmte und gesellschaftlich mitverantwortliche Lebensführung vorbereiten.
- Spezielle Angebote und Projekte, die Kinder und Jugendliche befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.
- Vorrangig werden Maßnahmen zur Nachhaltigkeit, dem Klimaschutz, der Digitalisierung und Medienbildung sowie der Demokratieförderung und Partizipation von jungen Menschen gefördert.
- Darüber hinaus werden Zuschüsse zu Kursen, Projekten und Veranstaltungen zu nachfolgenden Themen gewährt:
 - Freizeitgestaltung (Musik, Spiel, Tanz, Fotografie, Medien, Literatur, Kochen, Werken)
 - Abenteuer- und Erlebnispädagogik,
 - geschlechtsspezifischer Jugendarbeit,
 - integrativer Jugendarbeit,
 - Berufsfindung und Berufsausbildung,
 - Erziehungs- und Generationsfragen,

- gesellschaftspolitische und staatsbürgerliche Fragen,
 - Umweltfragen,
 - multikulturelle Kinder- und Jugendarbeit,
 - Kinder- und Jugendkulturarbeit,
 - Zusammenleben mit behinderten Menschen,
 - Jugendschutz (Sucht und Gewaltprävention, Jugendmedienschutz,
 - andere aktuelle Themen der Kinder- und Jugendarbeit.
- Bildungsveranstaltungen, die mindestens einen und bis 3 Tage andauern. An- und Abreisetag gelten als je ein Tag. Die Dauer der An- und Abfahrt darf sich jedoch nicht auf mehr als 1/3 der Gesamtdauer erstrecken.

Wer wird gefördert?

- Personen, die 12 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB), behinderte Menschen und/oder Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder sich im Bundesfreiwilligendienst befinden und, die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 7 jungen Menschen.
- Die für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Betreuer müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuer über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen.

- Je angefangene 7 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird eine Betreuungsperson gefördert, bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens 2 Betreuungspersonen (männlich/weiblich).
- Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert.

Wie wird gefördert?

- 4,00 € je Tag und förderungsfähiger Person bei eintägigen Veranstaltungen von mindestens 5 Stunden Dauer.
- 11,50 € je Tag und förderungsfähiger Person bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung und einer täglichen Dauer von mindestens 5 Stunden.
- Die Bildungsveranstaltung muss mit einer Übernachtung in einer Jugendbildungsstätte, Jugendherberge, einem Schullandheim oder einer vergleichbaren Einrichtung verbunden sein.
- An- und Abreisetag gelten als je ein Tag, wenn jeweils die erforderliche Projektdauer von mindestens 5 Stunden eingehalten wird.
- Bildungsveranstaltungen an Wochenende (freitags bis sonntags) müssen insgesamt 15 Stunden Bildungsarbeit nachweisen.

Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- Pädagogisches Konzept,
- Bildungsprogramm mit Zeitangaben,
- Teilnehmer- und Betreuerliste,
- Beleg der Übernachtungsstätte.

5. Projektförderung

Was wird gefördert?

Qualifizierte Modelle und Projekte, die an den Interessen junger Menschen anknüpfen und ihrer persönlichen Weiterentwicklung dienen.

Wer wird gefördert?

- Großprojekte und richtungsweise Modelle in der Kinder- und Jugendarbeit sollen vor der Antragstellung mit dem Kreisjugendamt besprochen werden.
- Darüber hinaus können kurzfristige und bedarfsorientierte Miniprojekte von anerkannten Trägern gefördert werden, die keine Pauschalzuwendung gemäß der Förderungsposition 6 erhalten, gefördert werden. Sie bedürfen keiner vorherigen Abstimmung.

Wie wird gefördert?

- Der Kreiszuschuss beträgt für Großprojekte und richtungsweisende Modelle bis zu 75 % der anzuerkennenden Kosten, maximal jedoch 1.500,00 €. Anerkennungsfähige Kosten sind z.B. Honorare, Materialkosten, Miete, Unterkunft und Verpflegung und Ähnliches.
- Die Bewilligung und Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgt vor Beginn der Maßnahme.
- Miniprojekte können mit bis zu 100,00 € bezuschusst werden, wenn mindestens ein Eigenanteil von 10 % erbracht wird.

Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.
- Der förmliche Antrag für Miniprojekte ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- Pädagogisches Konzept des Projektes,
- detaillierter Programmablauf,
- Kosten- und Finanzierungsplan.

Dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungsbelege sowie ein umfassender Abschlussbericht über die durchgeführte Maßnahme beizufügen.

6. Pauschalförderung der Jugendverbände und –vereine

Was wird gefördert?

- Die Pauschalzuwendung ist eine Strukturförderung für die regelmäßigen jugendspezifischen Aktivitäten der Jugendvereine und -verbände.

Wer wird gefördert?

- Jugendgruppen gemäß § 12 SGB VIII und vergleichbare Organisationen.
 - a) Jugendgruppen in Form selbstständiger Vereine, sofern diese einem anerkannten Jugendverband auf Bundes- und/oder Landesebene angehören und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sind und in denen die jungen Mitglieder (Stimmrecht für Mitglieder ab 14 Jahren oder jünger, Mitglieder die noch nicht 27 Jahre alt sind) mindestens die Stimmmehrheit stellen.
 - b) Jugendgruppen als Untergliederungen von Vereinen, die in deren Satzung als eigenständige Untergliederung verankert sind, über eine eigene Jugendordnung verfügen und in denen die jungen Mitglieder (Stimmrecht für Mitglieder ab 14 Jahren oder jünger, Mitglieder, die noch nicht 27 Jahre alt sind, müssen mindestens die Stimmmehrheit stellen) ihre Vertretung eigenständig wählen. Der Verein oder die Untergliederung müssen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein.
 - c) sonstige Jugendgruppen als Zusammenschlüsse junger Menschen bei anerkannten

Trägern der freien Jugendhilfe. Pro Träger kann nur eine Jugendgruppe gefördert werden.

Eine Pauschalförderung setzt voraus, dass diese Jugendverbände oder -vereine entsprechend a) bis c) im laufenden Jahr die Förderung für mindestens eine Maßnahme

- gemäß den Förderpositionen 1 bis 5 dieser Förderbestimmung,
- gemäß dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen,
- gemäß dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und / oder
- einer vergleichbaren Förderlinie für die Kinder- und Jugendarbeit erhalten.

Wie wird gefördert?

- Jugendgruppen
 - für bis zu 100 Mitglieder 10,00 € pro Mitglied, das 6 aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
 - für jedes über 100 hinausgehende Mitglied, das 6 aber noch nicht 18 Jahre alt ist erhalten die Jugendgruppen, 3,00 €.
- Die Mindestförderung beträgt 250,00 €.
- Jugendgruppen gemäß c) erhalten ausschließlich die Grundförderung.
- Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen zum 01.01. des jeweiligen Vorjahres.

Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist bis zum 01. Oktober des jeweiligen Vorjahres einzureichen.
- Dem Antrag ist eine Aufstellung über die Zahl der jugendlichen Mitglieder differenziert nach Geschlecht, Alter und Wohnort beizufügen.

7. Jugendleiterausbildung (JULEICA)

Was wird gefördert?

- Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der

Jugendarbeit (JULEICA Grund- und Erweiterungskurse) gemäß den ministeriellen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW -Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in NRW vom 12. Juni 2019)

- und den jeweils aktuellen Ausbildungsempfehlungen der „Arbeitsgemeinschaft 78 - Jugendarbeit“ im Kreis Coesfeld.
- Darüber hinaus werden im Rahmen der JULEICA-Ausbildung Erste-Hilfe-Kurse, Rettungsschwimmerausbildungen sowie Fahr-sicherheitstrainings ebenfalls gefördert.
- Die Förderung ist auf 10 Tage begrenzt.

Wer wird gefördert?

- Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Wie wird gefördert?

- 6,50 € je Tag und förderungsfähiger Person bei eintägigen Veranstaltungen von mindestens 4 Stunden Dauer. Gefördert werden entweder analoge oder digitale Veranstaltungsformate,
- analoge oder digitale JULEICA-Schulungseinheiten, die die erforderliche Tagesschulungszeit von mindestens 4 Stunden unterschreiten, können pauschal gefördert werden;
 - bei einer Schulungsdauer von insgesamt 35 Zeitstunden (Grundschulung) in mehreren Abschnitten mit 30,00 € pro Teilnehmer,
 - bei einer Schulungsdauer von 8 Zeitstunden (Fortbildung zur Verlängerung der JULEICA) in mehreren Abschnitten mit 6,50 € pro Teilnehmer
- 21,50 € je Tag und förderungsfähiger Person bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung und einer täglichen Schu-

lungsdauer von mindestens 5 Zeit-Stunden. Die Schulung muss mit einer Übernachtung in einer Jugendbildungsstätte, Jugendherberge, einem Schulland- oder Sportheim sowie einer vergleichbaren Einrichtung verbunden sein.

- An- und Abreisetag gelten als je ein Tag, wenn jeweils die erforderliche Unterrichtsdauer von mindestens 4 Stunden eingehalten wird.

Wie wird beantragt?

Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Jugendleiterausbildung einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- Teilnehmerliste,
- detailliertes Schulungsprogramm mit Zeitangaben,
- Beleg der Übernachtungsstätte.

8. Ausstellung der Jugendleiterin-Card bzw. Jugendleiter-Card (JULEICA)

Welchen Zweck hat die amtliche JULEICA?

- Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der Minderjährigen in der Kinder- und Jugendarbeit, gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe gewünscht wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit und Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate).
- Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die an die Funktion „Jugendleiterin“ bzw. „Jugendleiter“ oder ausdrücklich an diese Card anknüpfen.

Welche Voraussetzungen gelten für die Ausstellung der JULEICA?

Die beantragende Person muss

- für einen freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sein, der seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes hat,
- eine vorgeschriebene Ausbildung für die Aufgabe als Jugendbetreuerin und -betreuer erhalten gemäß den ministeriellen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW -Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in NRW vom 12. Juni 2019) und den jeweils aktuellen Ausbildungsempfehlungen der „Arbeitsgemeinschaft 78 - Jugendarbeit“ im Kreis Coesfeld haben,
- in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten und durchzuführen,
- an einem mindestens 9 Unterrichtsstunden umfassenden Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich teilgenommen haben,
- i.d.R. das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Der förmliche Antrag auf Ausstellung einer JULEICA ist von der beantragenden Person über den Träger beim Kreis Coesfeld – Jugendamt – online zu stellen (Informationen zum Online-Antragsverfahren unter www.JULEICA.de).
- Die Gültigkeitsdauer der JULEICA beträgt 3 Jahre.

9. Förderung des Ehrenamtes

Jugendleiterinnen und Jugendleiter leisten mit ihrem ehrenamtlichen Engagement einen immensen Beitrag zum Erhalt der sozialen Strukturen in den Kommunen. Sie tragen dazu bei, dass es ein breites Freizeitangebot gibt und Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, ihre Freizeit gemeinsam mit Gleichaltrigen in einem nicht kommerziellen und betreuten Rahmen pädagogisch wertvoll zu erleben.

Was wird gefördert?

- Ehrenamtliche, die an Gruppenleiterschulungen zum Erhalt einer JULEICA (Jugendleiter/In-Card) teilnehmen.

Wer wird gefördert?

- Personen, die einen Nachweis über die JULEICA - Schulung erhalten haben.

Wie wird gefördert?

- Ehrenamtliche, die an Gruppenleiterschulungen zum Erhalt oder der Verlängerung einer JULEICA teilgenommen haben, erhalten nach Beantragung der JULEICA formlos einen pauschalen Förderbetrag in Höhe von 75,00 € je Teilnehmerin oder Teilnehmer.

Wie wird beantragt?

- Ehrenamtliche, die eine JULEICA über den Kreis Coesfeld beantragen, erhalten mit dieser Beantragung automatisch einen Antragsvordruck.
- Ehrenamtliche, die für einen freien Träger der Jugendhilfe aus dem Kreis Coesfeld tätig sind, ihre JULEICA aber über ein anderes Jugendamt beantrag haben, können mit Vorlage Ihre JULEICA den Zuschuss beantragen.
- Der förmliche Antrag ist spätestens 3 Monate nach Ausstellung der JULEICA (hier: Erstaussstellung bzw. Verlängerung) einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- Ggfs. Kopie der gültigen JULEICA

10. Anschaffung von Jugendpflegematerial

Was wird gefördert?

- Zelt- und Lagermaterial, Ausstattungsgeräte für Werkräume, zeitgemäße AV-Medien und
- der Kinder- und Jugendarbeit dienende Spielmaterialien.

Was ist zu beachten?

- Der Anschaffungswert muss pro Antrag mindestens 100,00 € erreichen.
- Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass das bezuschusste Material sachgerecht benutzt und gelagert wird und nicht in Privatbesitz übergeht.
- Gegenstände mit einem Anschaffungswert von jeweils ab 50,00 € sind in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen, das dem Kreisjugendamt auf Verlangen vorzulegen ist.

Wie wird gefördert?

- Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, höchstens jedoch 600,00€ pro Antragsteller und Kalenderjahr.
- Die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des Verwendungsnachweises, der mit der Originalrechnung spätestens 4 Wochen nach Anschaffung des Materials dem Kreisjugendamt vorzulegen ist.

Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist i.d.R. einen Monat vor der Anschaffung einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- Pädagogische Begründung für die Anschaffung,
- mindestens zwei vergleichbare schriftliche Angebote.

13. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Was wird gefördert?

- Der Neubau, Umbau oder die Erweiterung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zur Optimierung der Angebote und Dienste gem. SGB VIII.

- Die Baumaßnahme muss zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit geeignet und nach Maßgabe der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung notwendig sein.
- Gefördert werden der Neu- und Erweiterungsbau, der Umbau, die Erneuerung und der zusätzliche Einbau oder die Verbesserung von Installationen und betriebstechnischer Anlagen, der Erwerb von Gebäuden und/oder die Erst-, Ergänzungs- bzw. Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.
- Darüber hinaus wird die Schaffung einer digitalen Infrastruktur gefördert (Hard- und Software).
- Grundlage für die Berechnung des Kreiszuschusses sind die vom Kreisjugendamt festgesetzten zuwendungsfähigen Gesamtkosten, die durch Kostenzusammenstellung nach DIN 276 (jeweils aktuelle Fassung) ermittelt werden.
- Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN 276 (jeweils aktuelle Fassung) zugrunde zu legen:
- Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung)
 - a) 200 Herrichten und Erschließen
 - b) 300 Bauwerk - Baukonstruktionen (mit Ausnahme der KGr 397 und 398)
 - c) 400 Bauwerk - Technische Anlagen
 - d) 500 Außenanlagen
 - e) 610 Ausstattung
 - f) 700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der KGr 710, 720, 750 und 760)
- Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme stehen.
 - a) 370 Baukonstruktive Einbauten
 - b) 445 Beleuchtungsanlagen
 - c) 470 Nutzungsspezifische Anlagen
 - d) 550 Einbauten in Außenanlagen
 - e) 610 Ausstattung
- Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand (ohne die Kostengruppen 100 und 200) zuwendungsfähig. Bei Gebäuden mit multifunktionaler Nutzung reduziert sich die Anerkennung der Anschaffungskosten entsprechend auf den Nutzungsanteil für die Kinder- und Jugendarbeit.

Wer wird gefördert?

- Träger von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- Jugendbildungsstätten, soweit sie mit Landesmitteln gefördert werden.
- Jugendgruppenräume oder Vereins- bzw. Verbandsheime bei besonderem Bedarf.

Wer wird nicht gefördert?

- Vereinsheime von Sportvereinen sowie gewerblich genutzte Räume sind von der Förderung ausgeschlossen.

Wie wird gefördert?

- Der Kreiszuschuss kann bis zu 40% der anerkannten Gesamtkosten betragen. Ab einem Zuschussvolumen von mehr als 2.500,00 € ist die Zuwendungsentscheidung durch den Jugendhilfeausschuss erforderlich.
- Bei Einrichtungen mit multifunktionaler Nutzung werden nur die Investitionskosten berücksichtigt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit stehen und welche in sich eine Einheit bildet.

Wie wird beantragt?

Der förmliche Antrag ist 2 Monate vor Beginn der Maßnahme dem Kreisjugendamt vorzulegen.

- in Konfliktsituationen rechtzeitig und angemessen zu reagieren,
- rechtliche Rahmenbedingungen der Jugendhilfe zu kennen und nach ihnen zu handeln,
- die eigene Leitungsrolle einzuschätzen und
- sich mit verbands-, trägerspezifischen oder jugendpolitischen Themen und Inhalten auseinander zu setzen.

Eigene Erfahrungen der ehrenamtlich Tätigen aus der Arbeit mit Gruppen müssen bei der Grundausbildung berücksichtigt werden.

Neben der Vermittlung von Inhalten und praktischen Elementen ist das bewusste Erleben und Reflektieren von gruppendynamischen Prozessen notwendig. Die ehrenamtlich Tätigen sollen sich konkret mit ihrer Rolle als Gruppenmitglied, Jugendleiterin und Jugendleiter vertraut machen und Gelegenheit haben, sich selbst zu erfahren.

III. INHALTE DER GRUNDAUSBILDUNG

Verpflichtende Inhalte der Grundausbildung ehrenamtlich Tätiger sind:

1. Leitung

Auseinandersetzung mit:

- der eigenen Rolle als Leitung,
- unterschiedlichen Leitungsstilen,
- dem eigenen Konfliktverhalten und
- Grundlagen der Teamarbeit.

2. Pädagogisches, soziologisches und psychologisches Basiswissen

Kennenlernen und Auseinandersetzung mit:

- Gruppenphasen,
- Entwicklungsphasen,
- Konfliktsituationen,
- Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen und
- Motivierung von Gruppen.

3. Rechts- und Versicherungsgrundlagen

Vermittlung von Grundkenntnissen zu:

- Aufsichtspflicht,
- Haftungsrecht,
- Jugendschutzbestimmungen,
- relevante Regelung zum Kinderschutz,
- weiteren rechtlichen Bestimmungen, die in der Praxis der konkreten Jugendarbeit von Bedeutung sein können und
- Grundsätzen und Arten in der Praxis relevanter Versicherungen.

4. Methodenwissen

Vermittlung und Erprobung von Methoden für die entsprechenden Zielgruppen der ehrenamtlich Tätigen.

Diese Methoden können sich u.a. beziehen auf:

- Gruppenarbeit,
- Projektarbeit,
- Umgang mit Konflikten und Notsituationen,
- Offene Kinder- und Jugendarbeit,
- Ferienfreizeiten und
- Ferienspiele.

5. Konzepte

Vermittlung und Erprobung von unterschiedlichen Konzeptionen und Förderung der Organisationsfähigkeit der ehrenamtlich Tätigen unter Berücksichtigung:

- der entsprechenden Zielgruppen und
- der Ziele und Werte des Trägers.

6. Weitere Inhalte

Neben den oben aufgeführten Inhalten wird den Trägern empfohlen, aktuelle Themen in die Grundausbildung aufzunehmen:

- Bedeutung und Formen von Öffentlichkeitsarbeit,

- Bedeutung, Formen und Inhalte von aktiver Jugendpolitik (Partizipation),
- trägerspezifische Inhalte,
- Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming,
- Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz,
- Inklusion und
- internationaler Jugendaustausch.

IV. DAUER DER GRUNDAUSBILDUNG

Die Dauer der Grundausbildung sollte 47 Unterrichtsstunden (entspricht 35 Zeitstunden) nicht unterschreiten. Davon entfallen mindestens 2/3 der Ausbildung auf die unter „Inhalte der Ausbildung“ aufgeführten Punkte 1 bis 5.

Ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe im Umfang des „Erste-Hilfe-Lehrgangs“ (9 Zeitstunden entsprechend 12 Schulungseinheiten) sind zu erbringen. Diese Schulung ist von einem lizenzierten Träger der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH - www.bageh.de) durchzuführen.

Ansprechpartner

Simone Franke	<i>Jugendhilfeplanung</i>	0 25 41 / 18 52 30
Carolin Hoschke	<i>Jugendhilfeplanung</i>	0 25 41 / 18 52 43
Janina Przybyl	<i>Jugendschutz</i>	0 25 41 / 18 52 46
Anja Sühling	<i>Frühe Hilfen</i>	0 25 41 / 18 52 29
Michael Werremeier	<i>Jugendförderung</i>	0 25 41 / 18 52 32
Jessica Beeke	<i>Jugendförderung</i>	0 25 41 / 18 52 31

Der dritte Kinder- und Jugendförderplan 2021 bis 2025 ist unter Beteiligung der Freien Träger im Kreis Coesfeld entstanden und wurde durch die zuständigen politischen Gremien beraten und beschlossen. Der Kinder- und Jugendförderplan tritt zum 01.01.2021 in Kraft und gilt für die neun kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreises Coesfeld: Ascheberg, Billerbeck, Havix-beck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden.

Fachspezifische Informationen, die von Fachkräften aus den Bereichen Schule, Bildung, Integration, Soziales und Kinder- und Jugendhilfe sowie durch unterschiedliche Abteilungen in den Förderplan eingebracht wurden, sind nicht einzeln gekennzeichnet. Zudem wurden Textauszüge aus dem Kinder- und Jugendförderplan 2015 bis 2019 ohne explizite Kennzeichnung übernommen.

IMPRESSUM

KREIS COESFELD

Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

Telefon: 02541/18-0
Telefax: 02541/18-9999
info@kreis-coesfeld.de
www.kreis-coesfeld.de

Stand: Mai 2021

BILDNACHWEIS

© Foto: Drobot Dean – stock.abobe.com

SOCIAL MEDIA



Facebook
@KreisCOE



Instagram
kreiscoesfeld



Twitter
@KreisCoesfeld



Youtube
Kreis Coesfeld